

Satzung THRIVE International e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **THRIVE International e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Europa und Asien
- b) die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- c) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern – vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern wie z.B. Kambodscha, Laos und Myanmar

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

Durch die Einrichtung von Bildungsinitiativen und die Durchführung und Finanzierung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Seminaren, Vorträgen, Tagungen und Konferenzen - vorrangig an den Standorten München, Shanghai und Phnom Penh.

Darüber hinaus engagiert sich der Verein insbesondere für die Einrichtung und den Ausbau von Schul- und Lernprojekten für Mädchen und Frauen in Asien mit der Zielsetzung einer Basisausbildung sowie der Vermittlung von ökologischen Inhalten.

Ebenfalls wird der Satzungszweck erfüllt durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des kulturellen Austauschs von Künstlern und Designern – hier vor allem von jungen und Nachwuchskünstlern. Dazu werden Projekte lokal initiiert, die dann im interkulturellen und internationalen Austausch für ein verstärktes Maß der Verständigung und gegenseitigen Akzeptanz und Respekt der Kultur sorgen.

Zudem erfolgt die Erstellung und Verbreitung von Publikationen (On- und Offline) zu den vorgenannten Aktivitäten.

Der Verein arbeitet darüber hinaus mit Organisationen und Institutionen zusammen, die sich gleichen Zwecken und regionalen Aktivitäten widmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie juristische Personen werden, welche bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung (auch per email) und die Entscheidung und Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche (auch per email) Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Monat im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten und der Mitgliedsart eines Mitgliedes. Die nach Mitgliedsart differenzierten Beiträge basieren auf folgenden Mitgliedsarten:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Näheres zu Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erlässt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung (auch per Email) des Vorstandes zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% der Vereinsmitglieder schriftlich (auch per Email) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) eingeladen.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben die nicht bis Ablauf der Frist beim Verein eingehen gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge

- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit ist auch via Telefon- oder Videokonferenz gegeben. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des Vereins. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied wird einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal, die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können auch via

- Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Kontaktdaten, die Bankverbindung sowie weitere Daten erhoben, soweit diese für die Zwecke des Vereins nützlich erscheinen und das Mitglied der Speicherung dieser Daten zugestimmt hat. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. 3 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Mitgliedsdaten endgültig gelöscht.

- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

GIZ Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit e.V.

der/die/das es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Zweck zu verwenden hat.

München, den 8. Juli 2014

Petra Dahm

Sean Pang

Dr. John Pang

Jacqueline Yu

Marisa Tan

Michael Schmidt

Theresia Gschladt